

**Nr.: BV-209/2019****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 23.09.2019

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Bader, Mario  
Tel.: 421 91630  
Aktz.:  
Bezug: BV-134/2018

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-209/2019

**Betreff :**

1. Änderungssatzung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der  
Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rossel" (GewUmS  
WB)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortsbürgermeisterrunde</b>	<b>24.10.2019</b>	<b>nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>	<b>14.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>	<b>19.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>	<b>29.10.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>	<b>12.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>	<b>19.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>	<b>11.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>	<b>30.10.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>	<b>13.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>	<b>30.10.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>	<b>18.11.2019</b>	<b>öffentlich</b>

		<b>anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>28.10.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>14.11.2019</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>	<b>05.11.2019</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>20.11.2019</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rosel" (GewUmS WB) (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	552101	Öffentliche Gewässer
<b>Konten</b>		
	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	0*	2020		2020	400.000*
				2021		2021	200.000
Bedarf		Bedarf		2022		2022	200.000

\*Die Ursprungsplanung 2019 sah Erträge aus der Erhebung der Gewässerumlage in Höhe von 200.000 € vor. Mit dem 1. Nachtragsplan wird der Haushaltsansatz aufgrund einer Langzeiterkrankung und der damit verbundenen Nichtrealisierung der Umlageerhebung auf 0 € korrigiert. Zielsetzung für das Jahr 2020: Nacherhebung 2018 und 2019.

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz LSA).

Mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts 3/14 vom 30. Juni 2015 erfolgt die Klarstellung, dass die Umlage der Verbandsbeiträge verpflichtend zu erheben ist. Die Gemeinden haben lediglich das Wahlrecht im Rahmen einer Lösung für „eine andere Art der Finanzierung“.

Auch mit Blick auf die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung hat die Lutherstadt Wittenberg somit erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 die Satzung der Lutherstadt

Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rossel“ (GewUmS WB) beschlossen.

Beide Unterhaltungsverbände haben für das Jahr 2019 die Beitragssätze verändert, sodass auch eine Anpassung der GewUmS WB erforderlich ist.

Grundlagen für die Ermittlung der Umlage sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Stichtag für die Einwohnerdaten ist unter Anwendung von § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der 31. Dezember des vorletzten Jahres.

Bei der Heranziehung zu den Beiträgen ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen. Grundstücksflächen, welche in Bundeswasserstraßen entwässern, unterliegen keiner Umlagepflicht.

Gemäß § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Wittenberg angehalten, auch diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2019 wurde ein Verwaltungskostenaufwand i. H. v. 97.027,26 € ermittelt (siehe Anlage 3).

Nach neuesten Erkenntnissen können die Verwaltungskosten in mehreren Varianten umgelegt werden. Der Gesetzesgeber hält sich mit Vorgaben zurück. Klarstellende Rechtsprechungen liegen bisher nicht vor. Maßstäbe zur Umlage der Verwaltungskosten können die Fläche (als Bestandteil der Umlage), das Grundstück, der Bescheid, der Eigentümer etc. sein. Die gewählte Möglichkeit erfordert einen bestimmten begründbaren Maßstab. Bei allen Maßstäben soll die exorbitante Belastung der Eigentümer großer Flächen vermieden werden.

Bei der erstmaligen Erstellung der Satzung für das Jahr 2018 wurden die Verwaltungskosten nur auf den Flächenbeitrag aufgeschlagen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zulässig, belastet jedoch Eigentümer großer Flächen. Aufgrund dessen ist vorgesehen, ab 2019 die Verwaltungskosten nach der Anzahl der erlassenen Bescheide zu verteilen. Gerade in ländlichen Bereichen mit Eigentümern großer Flächen ist diese Herangehensweise aus Sicht der Verwaltung durchaus sachgemäß.

## II. Beschlussgegenstand

Anpassungen der §§ 2, 6, 7 und der Anlage "Umlagesätze" der GewUmS WB.

## III. Anlagen

Anlage 1 – 1. Änderungssatzungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Ermittlung Verwaltungskosten

Anlage 4 – Ermittlung Erschwernisbeitrag und Verwaltungskosten je Bescheid